

Liebe Engagierte in der Jugendarbeit,

nach der Sichtung der aktuellen CoronaSchVO, die ab dem 24.11.2021 gelten wird, informieren wir über die für die Jugendarbeit relevanten Änderungen.

Kurzzusammenfassung:

- Regelangebote der Jugendarbeit sind für Jugendliche ab 16 Jahren nur noch nach den „2G“-Regeln zulässig.
- Ausnahmen gelten für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche. Die Fachkräfte dürften hier einen weiten sogenannten „Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum“ haben.
- Bei Tanz- und Karnevalsveranstaltungen gilt sogar „2G+“.
- Keine Änderungen ergeben sich bei der Maskenpflicht und bei den Regelungen zu den Negativtestnachweisen.

Hinweisen möchten wir darüber hinaus auf die für die Beschäftigten relevanten Änderungen, die sich durch die **aktualisierte Rechtslage auf Bundesebene** ergeben haben. Diese sind hervorragend dargestellt im Rundschreiben Arbeits- und Sozialrecht Nr. 18/2021 der Diakonie RWL, das sich hier findet: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/newsletter/2021-11-22-rs-18.pdf>

Hinweisen möchten wir an dieser exponierten Stelle noch einmal auf die sogenannte **Trägervollversammlung** der ELAGOT. Alle Einrichtungen der Offenen Tür in NRW in evangelischer Trägerschaft (wobei die zur Ev. Jugend im Rheinland und zur Ev. Jugend von Westfalen gehörenden Werke und Verbände – wie etwa der CVJM – mitgemeint sind) sind herzlich eingeladen, mit uns am 7.12. in der Zeit von 10 bis 12:45 Uhr digital über das Thema „Digital – EGAL?!“ nachzudenken. Es geht um das Spannungsverhältnis von digitaler und präserter offener Jugendarbeit. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an Trägervertretungen, sondern auch an Fachkräfte im Handlungsfeld! Mehr Infos und Anmeldung unter: <https://www.elagot-nrw.de/aktuelles/traegervollversammlung/>

Der Link zum Meeting findet sich hier: <https://juenger-westfalen-de.zoom.us/j/95526225172?pwd=aGNPZSs4dG05UDE2eTZISGsvWXRpQT09> Meeting-ID: 955 2622 5172; Kenncode: 810046

Nun aber zur neuen **CoronaSchVo**, die hier auch verlinkt ist: <https://www.elagot-nrw.de/aktuelles/faq-coronaverordnungen-aktuelles-zur-digitalen-und-analogen-jugendarbeit/>

1. Allgemeines

- Maßgeblich für die Schutzmaßnahmen ist die Hospitalisierungsinzidenz, die vom RKI für NRW tagesaktuell ausgewiesen wird § 1 (3) Satz 1 und 2.
- Hygienekonzepte sind für Veranstaltungen im Innenbereich nach wie vor nur erforderlich, soweit es sich um Veranstaltungen für mehr als 100 Personen handelt. Diese müssen dann Regelungen zur Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten, § 2 (3).
- Als getestet gelten Personen, die ein offizielles negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests vorweisen können, wobei der Test höchstens 24 Stunden zurückliegen darf oder die über ein negatives Testergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen, § 2 (8) Satz 2.
- Schüler*innen gelten nach wie vor als getestete Personen, § 2 (8) Satz 3.
- Bei Schüler*innen ab 16 Jahren wird der Testnachweis unverändert durch eine Schulbescheinigung (oder Schüler*innenausweis) ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen daher keinen Testnachweis und keine Schulbescheinigung, § 4 (7).
- Bei Bildungsangeboten und Angeboten der Jugendarbeit kann der Testnachweis auch durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden, § 4 (10).

- Für die Überprüfung digitaler Impfbzertifikate soll spätestens ab dem 26.11.2021 die CovPassCheck-App verwendet werden. Stichprobenartig ist ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Die App gibt es kostenlos in den App-Stores.

2. Maskenpflicht

Für den Innenbereich gibt es keine Änderungen zur Maskenpflicht. Es bleibt bei den bekannten Erleichterungen für Bildungsveranstaltungen (Maskenpflicht entfällt an festen Plätzen wenn 3G vorliegt oder 1,5 m Abstand eingehalten werden) bzw. für Angebote der Jugendarbeit (keine Maskenpflicht für Angebote mit bis zu 20 Teilnehmenden), vgl. § 3 (2) Nr. 7 bzw. Nr. 15.

Auch für den Außenbereich gibt es grundsätzlich keine Maskenpflicht. Ausnahmen gelten nur dann und insoweit, wie dies durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörden ausdrücklich angeordnet wurde, § 3 (1) Nr. 3. Dies zielt auf Weihnachtsmärkte.

3. „3G“-Veranstaltungen – vgl. § 4 (1) Satz 1

Für folgende Veranstaltungen der Jugendarbeit genügt es, immunisiert (geimpft, genesen) oder getestet zu sein:

- Angebote und Veranstaltungen der politischen Bildung, Nr. 2
- Angebote der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche, Nr. 3. Bei der Einschätzung, ob dies auf die Zielgruppe eines Angebots der Jugendarbeit zutrifft, dürfte den Fachkräften ein entsprechender Einschätzungsspielraum zustehen.
- Rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien, Nr. 6
- Sonstige Veranstaltungen und Angebote, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, weil sie nach Einschätzung der Behörde nicht der Freizeitgestaltung dienen, Nr. 8. Dies setzt eine entsprechende Entscheidung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraus.
- Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von freien Trägern der Jugendhilfe unter den bekannten Testvoraussetzungen, Nr. 11.

4. „2G“-Veranstaltungen, vgl. § 4 (2) Satz 1

Für folgende Veranstaltungen der Jugendarbeit ist eine Immunisierung (geimpft, genesen) erforderlich:

- Die gemeinsame Sportausübung, Nr. 3
- Bildungsangebote, die nicht unter § 4 (1) Satz 1 Nr. 2 fallen, Nr. 6. Hierunter fallen wohl die Bildungsangebote der Jugendarbeit, soweit es sich nicht um Angebote der politischen Bildung handelt.
- Sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich, Nr. 8. Diese Regelung dürfte die meisten Angebote der offenen und verbandlichen Jugendarbeit erfassen.
- Touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, Nr. 12.

Es gilt jedoch eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, § 4 (2) Satz 2 Nr. 2 und für Personen, die ärztlich attestiert nicht geimpft werden können. Diese müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, § 4 (2) Satz 2 Nr. 3.

5. „2G+“-Veranstaltungen – vgl. § 4 (3) Satz 1

Für folgende Veranstaltungen ist zusätzlich zu einer Immunisierung (geimpft, genesen) ein negatives Testergebnis erforderlich:

- Tanzveranstaltungen, Clubs, Diskotheken, Karnevalsveranstaltungen, Nr. 1. Dies dürfte wohl auch für Tanz- und Karnevalsveranstaltungen gelten, die im Rahmen der Jugendarbeit angeboten werden.

Es gilt jedoch eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, § 4 (3) Satz 4 und für Personen, die ärztlich attestiert nicht geimpft werden können. Diese müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, § 4 (3) Satz 3.

6. Regelungen für Mitarbeitende – vgl. § 4 (4)

(unabhängig von den Vorgaben der SARS-CoV—Arbeitsschutzverordnung-siehe dazu das oben genannte Rundschreiben Nr. 18/2021 der Diakonie RWL)

- „3G“ gilt für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige und vergleichbare Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kund*innen und Nutzer*innen der Angebote oder untereinander haben, Satz 1.
- Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, für die „2G“ oder „2G+“ gilt, müssen nicht immunisierte Mitarbeitende zusätzlich während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, Satz 2 Fall 1.
- Wer während der Ausübung der Tätigkeit keine Maske tragen kann – z. B. weil sie ein Blasinstrument spielt – muss über einen negativen PCR-Test verfügen, Satz 2 Fall 2.

Aktuell liegt die Hospitalisierungsrate in NRW bei 4,22. Für den Fall, dass diese den Wert von 6 übersteigen sollte, wird eine deutliche Ausweitung der Bereiche angekündigt, für die der Zugang auf „2G+“ beschränkt wird. Bei einem Absinken unter den Wert von 3 wird eine Reduzierung der Schutzmaßnahmen angekündigt, § 7 (2). Diese Verordnung gilt – vorbehaltlich vorheriger Änderungen – bis einschließlich 21.12.2021.

Wir gehen davon aus, dass die nächsten FAQ diejenigen Fragen, die jetzt noch offen sind, beantworten werden.

Mit den besten Wünschen für gutes Gelingen in der Jugendarbeit!

Stefan Niewöhner

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend NRW (AEJ-NRW)

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4562-483

Fax 0211-4562-485

www.aej-nrw.de

